

23.02.2023

Betrifft: Vorhabenbezogener Bebauungsplanung „Wohngebiet Pappelweg“ in der Gemeinde Bliesdorf – keine Verfahrensfortführung

1. Vermerk

Am heutigen Tage setzte mich Frau Bundrock davon in Kenntnis, dass noch ein Beschluss der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 25.03.2019 im Raum steht, wonach ein vorhabenbezogener Bebauungsplanung „Wohngebiet Pappelweg“ in der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, aufgestellt werden soll. Dieser Beschluss wurde seinerzeit von der damaligen Gemeindevertretung der Wahlperiode 2014 / 2019 mehrheitlich mit 6/0/1 gefasst.

Die damalige Beschlussfassung umfasste eine relativ große Fläche im Umfang von ca. 2,2 Hektar und stand damit nach Auffassung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung, konkret LEP H-R, da die Gemeinde damit das ihr zustehende Entwicklungspotenzial weit überschritt. Zudem regte sich in der auf die Beschlussfassung folgenden Zeit bürgerschaftlicher Widerspruch gegen diese Bauleitplanung. Zum 16.09.2019 wurde daher eine veränderte Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt, mit welcher die beanspruchte Fläche des B-Plans auf nur noch 1,2 Hektar reduziert werden sollte. Die Gemeindevertretung – nun schon in der neuen Wahlperiode 2019 / 2024 – lehnte am 16.09.2019 die neuerliche Beschlussfassung hierzu ab. Das Stimmenverhältnis gestaltete sich mit 2/7/2.

Nach allgemeiner Wahrnehmung geschah diese Ablehnung vor dem Hintergrund, einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gar keine Zustimmung mehr geben zu wollen.

Frau Bundrock teilte mir hierzu nun ihre Auffassung mit, dass infolge des Beschlusses vom 16.09.2019 das Schicksal des Beschlusses vom 25.03.2019 völlig offen sei und bat mich als Hauptverwaltungsbeamten um Klarstellung zur weiteren Vorgehensweise.

2. Entscheidung zur Vorgehensweise

Angeichts des vorstehenden Sachverhalts habe ich mich zu folgender Vorgehensweise entschieden und teile dies der Gemeindevertretung im Rahmen einer Informationsvorlage so auch mit:

Den Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2019 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet am Pappelweg“ werde ich nicht mehr umsetzen.

Gemäß § 54 Abs. 1 BbgKVerf hat der Hauptverwaltungsbeamte unter anderem die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und gleichermaßen auszuführen. Für eine solche Ausführung sehe ich indes keinen Raum mehr. Hierfür gibt es mehrere Gründe.

a) Die Ausführung des Beschlusses vom 25.03.2019 ginge an der am 16.09.2019 dokumentierten Entscheidung der Gemeindevertretung vorbei. Die Gemeindevertretung am 16.09.2019 zu erkennen gegeben, dass sie den Gedanken zur Entwicklung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht mehr fortführen will.

b) Hinzu kommt, dass der seinerzeitige Beschluss infolge des mittlerweile fast vier Jahre umfassenden Zeitablaufs sowie der zwischenzeitlichen Kommunalwahl ohnehin verfallen sein dürfte. Die Beschlussfassung liegt nahezu vier Jahre zurück und wurde von einer anderen Gemeindevertretung gefasst als derjenigen, die nun die Verantwortung innehat.

Eine Ausführung des Beschlusses werde ich daher nicht vornehmen können.

3. Hinweis: Dieser Vermerk dient der Klarstellung dahingehend, dass die Amtsverwaltung den Beschluss vom 25.03.2019 als gegenstandslos ansieht. Sollten einzelne oder mehrere Gemeindevertreter eine Fortführung des Verfahrens wünschen, so haben sie infolge des Zeitablaufs ohnehin die Möglichkeit, mittels Antragstellung die Fortführung zu veranlassen. Eine Sperrwirkung der alten Beschlüsse gibt es insofern nicht.

4. z.Vg.

Gez. Karsten Birkholz